

Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 16. Juli 2015

Steigende Gewalt gegen Polizisten – Eigenen Straftatbestand einführen

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/5031

In der nach Auffassung des Unterzeichnenden angemessen Kürze wird mit den folgenden neun Punkten zu dem Thema der Anhörung Stellung genommen:

1. Die als „Ausgangslage“ zum Bereich „Gewalt gegen Polizeibeamte“ immer wieder genannten „Fakten“ (wie auch in dem Antrag der CDU-Fraktion) sind kriminologisch und statistisch zweifelhaft und können einer seriösen Analyse (und damit auch politischen Entscheidungen) nicht zugrunde gelegt werden. Es ist kriminologisches Basiswissen, dass die dort verwendeten Statistiken durch Anzeigeverhalten und weitere Faktoren derart verzerrt werden (können), dass sie kein verlässliches Abbild der Realität darstellen.
2. Das Gleiche gilt auch für die Daten aus der Befragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Hannover, auf die in diesem Zusammenhang immer wieder Bezug genommen wird. Auch hier sehe ich schwere methodische Schwächen. So wurden u.a. der Tenor der Befragung und die Zielrichtung im Vorfeld angekündigt, so dass keine unabhängige und verlässliche Beantwortung der Fragen gegeben war. Hinzu kommt die massive Unterstützung der Befragung durch die Polizei-Gewerkschaften, so dass es sich hier eher um eine Auftragsforschung als um eine unabhängige wissenschaftliche Studie handelte. Wenn die Politik aufgrund dieser Daten gesetzgeberische Entscheidungen trifft, dann macht sie sich (auch in Zukunft) zum Handlanger von Statusgruppen.

3. Unsere Studie zu „Gewalt gegen Rettungskräfte“ hat gezeigt, dass das Problem auch hier überschätzt wird und dass „Gewalt“ ganz unterschiedlich definiert wird. Handlungsbedarf besteht allerdings auf Seiten der für die Aus- und Fortbildung von Rettungskräften zuständigen Stellen und wird auch dort gesehen¹. Eine (weitere) gesetzliche Änderung halten wir auch nach intensiven Diskussionen mit dem Kreis der Betroffenen nicht für sinnvoll.
4. Als kriminologische Grunderkenntnis gilt: Es wird immer wieder fälschlicherweise davon ausgegangen, dass potentielle Täter durch die möglichst hohe Strafandrohungen und die möglichst rasche Verhängung und Vollstreckung von Strafen davon abgehalten werden, Straftaten zu begehen. Die seit vielen Jahren dazu vorliegenden empirischen Untersuchungen sind eindeutig: Eine Abschreckungswirkung kann meist nicht festgestellt werden, und wenn sie feststellbar ist, dann ist sie bei verschiedenen Tätergruppen unterschiedlich stark ausgeprägt.
5. Aufgabe des Strafrechts ist es nicht, „Zeichen zu setzen“, sondern individuelle Taten anhand der einschlägigen Kriterien zu ahnden. Die kriminologische Grundeinsicht, dass die general- wie spezialpräventive Wirkung von Freiheitsstrafen gemeinhin massiv überschätzt wird, gilt auch hier. Hinzu kommt die empirisch gesicherte Annahme, dass Freiheitsstrafen spezialpräventiv eher negative Wirkungen haben, d.h. höhere Rückfallquoten produzieren). Der abschreckende Effekt von Strafandrohungen wie von verhängten Freiheitsstrafen ist ebenfalls nachweislich gering bis vernachlässigbar. Belege dazu finden sich in jedem allgemein zugänglichen kriminologischen Lehrbuch. Eine 2010 veröffentlichte Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz hat gezeigt, dass zu freiheitsentziehender Sanktion Verurteilte ein höheres Rückfallrisiko haben als Verurteilte mit milderer Sanktion. Bewährungsstrafen wiederum produzieren deutlich niedrigere Rückfallquoten als vollzogene Freiheits- und Jugendstrafen. Auch die Rückfallstatistik belegt dies: „In allen Altersgruppen ist ... die Rückfallrate bei den vollstreckten Freiheitsstrafen deutlich höher - sie reicht von ca. 49 % bei den unter 30-Jährigen bis 37 % bei den übrigen - als bei den Strafaussetzungen und erst recht bei den Geldstrafen, wo sie von 36 % auf 14 % absinkt“. Wer also mehr vollstreckbare Freiheitsstrafen fordert, der nimmt höhere Rückfallquoten (und damit vermehrtes Opferwerden nach Entlassung) in Kauf.
6. Es gibt lediglich eine gewisse Wirkung der erwarteten Verfolgungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit (nachgewiesen z. B. für den Bereich des Straßenverkehrs). Die Gründe für die fehlende Wirkung der Abschreckung sind beschrieben: In der Regel werden Taten nicht rational geplant, Folgen und Konsequenzen sind Tätern nicht immer bekannt. Es erfolgt keine Kosten-Nutzen Kalkulation und eine Pro-Contra Abwägung durch Täter ist (z.B. aus gruppenspezifischen Gründen) nicht möglich, zumal die Vor- und Nachteile häufig nicht ineinander „umrechenbar“ sind. Hinzu kommt die Erkenntnis, dass die Täter einen eher kurzen Zeithorizont haben, was jedenfalls für Gruppen von Jugendlichen gilt. Für das hier behandelte Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“ kommt hinzu, dass sich die gewaltbereiten Situationen oftmals in bestimmten,

¹ Vgl. dazu den Abschlussbericht Feltes/Schmidt: Gewalt gegen Rettungskräfte. Bestandsaufnahme zur Gewalt gegen Rettungskräfte in NRW. Verfügbar unter http://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2012/Gewalt_gegen_Rettungskraefte.pdf

nicht rational beeinflussbaren Situationen und unter Alkohol- und Drogeneinfluss abspielen und dabei die wechselseitige Beeinflussung eine große Rolle spielt.

7. Statt auf mehr und härtere Strafen (oder weniger Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft) zu setzen sollte man sich intensiver mit den interaktiven Abläufen in den Situationen, in denen es zu Gewalttätigkeiten gegen Polizeibeamte kommt, beschäftigen². Denn generell spielen beim Thema Gewalt gegen Polizeibeamte interaktive, dynamische Faktoren eine entscheidende Rolle. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass es bestimmte persönliche Dispositionen und Umgebungsfaktoren gibt, die solche Gewaltsituationen maßgeblich beeinflussen, Hier wäre es sinnvoll, sich zuerst mehr mit diesen Zusammenhängen zu beschäftigen als nach der Keule des Strafrechts zu rufen.
8. In diesem Zusammenhang sind die Erfahrungen zum Einsatz der sog. „Body Cams“ abzuwarten und die internationalen Erfahrungen auszuwerten, wobei es hier mehr als wünschenswert gewesen wäre, wenn die Innenministerien, die solche Modellprojekte angeschoben haben, eine externe, unabhängige Evaluationen in Auftrag gegeben hätten. Interne „Erfahrungsberichte“ ersetzen keine solide wissenschaftlich seriöse Evaluation. Nur auf solchen Grundlagen muss allerdings Rechtspolitik betrieben werden, wenn sie mehr als symbolische Politik sein will.
9. Generell sollte die Politik vor diesem Hintergrund mit Forderungen nach härteren und/oder schnelleren Strafen zurückhaltend sein. Sie erweckt sonst den Eindruck, sich nicht um die komplexen Ursachen eines sozialen Phänomens kümmern zu können oder zu wollen und stattdessen auf symbolische, medien- und öffentlichkeitswirksame Kampagnen zu setzen. Diese Kampagnen kosten vordergründig kein Geld, für die Umsetzung sind andere verantwortlich. Sie verursachen de facto aber langfristige soziale und finanzielle Kosten.

Professor Dr. Thomas Feltes

² S. dazu z.B. Hermanutz, Max u.a.: Gewalt gegen Polizeibeamte - Beeinflussen das äußere Erscheinungsbild und die Art der Kommunikation von Polizeibeamten die Gewaltbereitschaft von jungen Menschen? (2013) Verfügbar unter http://www.polizei-newsletter.de/documents/2013_Hermanutz_Zusammenfassung_Hauptergebnisse.pdf (11.02.2014) sowie Hermanutz, Max u.a.: Kommunikation bei polizeilichen Routinetätigkeiten (2005), verfügbar unter <http://www.polizei-newsletter.de/documents/Einsatzkommunikation.pdf> (11.02.2014) und Hermanutz, Max: Polizeiliches Auftreten - Respekt und Gewalt: Eine empirische Untersuchung zum Einfluss verbaler Kommunikation und äußerem Erscheinungsbild von Polizeibeamten auf die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Frankfurt 2013 (Verlag für Polizeiwissenschaft)